
S 6 RJ 812/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 812/99
Datum	10.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 194/02
Datum	10.12.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Würzburg vom 10.01.2002 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid vom 20.04.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1999 abgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung der Zeit von Juni 1957 bis April 1958 als Beitragszeit nach [Â§ 247 Abs 2](#) a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die 1941 geborene Klägerin stellte am 02.06.1998 (zum wiederholten Male) bei der Beklagten einen Antrag auf Kontenklärung und machte hierbei insbesondere geltend, die Zeit von August 1955 bis April 1958 als "landwirtschaftlicher Lehrling" in der Landwirtschaft ihres Vaters K. S. als Beitragszeit anzuerkennen. Die Klägerin legte u.a. ein Entlassungszeugnis der landwirtschaftlichen Berufsschule N. vom 12.07.1958 vor, nach dem sie vom 02.09.1955 bis 12.07.1958 diese Schule besucht und ihrer Schulpflicht Genüge geleistet hat. Vom 12.05.1958 bis 12.11.1958 war sie als Austauschlehrling im Betrieb der Frau D. beschäftigt, wie sich aus dem

Ausbildungsvertrag vom 12.05.1958 (genehmigt durch das Landwirtschaftsamt N.) ergibt. Nach dem Zeugnis der Landwirtschaftsschule M. vom 21.03.1959 hat sie dort die Abteilung Hauswirtschaft im Winterhalbjahr 1958/59 besucht. Ein weiterer Lehrvertrag über eine Austauschlehre bestätigt ein Lehrverhältnis vom 12.04.1959 bis 12.10.1959 im Betrieb der Frau B. ; der Vertrag trägt den Vermerk des Landwirtschaftsamtes F. , dass auf Grund der bisherigen praktischen Tätigkeit im elterlichen Betrieb die Lehrzeit auf ein Jahr verkürzt wurde, wovon bereits ein halbes Jahr (in der Zeit vom 12.05. bis 12.11.1958) auf dem Austauschlehrbetrieb D. abgeleistet wurde. Am 02.09.1959 hat die Klägerin die Prüfung als "Iändliche Hauswirtschaftsgehilfin" bestanden. Als "Meisterin der Iändlichen Hauswirtschaft" ist sie durch den Meisterbrief vom 28.11.1966 anerkannt. Mit Bescheid vom 10.02.1960 hat das Landwirtschaftsamt M. dem Antrag der Mutter der Klägerin vom 02.04.1958 entsprochen, Familienangehörige in der Iändlichen Hauswirtschaft praktisch ausbilden zu dürfen. Die Beklagte erteilte des Bescheid vom 20.04.1999, in dem sie die Anerkennung der Zeit des Besuchs der landwirtschaftlichen Berufsschule als Lehrzeit für den Zeitraum August 1955 bis April 1958 ablehnte, da der Schulbesuch sich kein geeigneter Nachweis für eine Lehre sei. Im übrigen seien die Lehrverhältnisse der Klägerin in den Zeiträumen vom 12.05.1958 bis 26.10.1958 und vom 12.04.1959 bis 24.10.1959 auf Grund von Beitragsbestätigungen bereits anerkannt worden (Bescheid vom 02.11.1995). Mit dem dagegen erhobenen Widerspruch verlangte die Klägerin weiterhin die Anerkennung einer Versicherungszeit von August 1955 bis April 1958. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 26.11.1999 zurück und führte zur Begründung insbesondere aus, dass sich aus dem Vermerk des Landwirtschaftsamtes Feuchtwangen vom 18.07.1959 auf dem Ausbildungsvertrag vom 28.04.1959 ergebe, dass auf Grund der bisherigen praktischen Tätigkeit im elterlichen Betrieb die Lehrzeit auf ein Jahr verkürzt werde. Damit stehe fest, dass bei der Beschäftigung im Betrieb der Eltern die landwirtschaftliche Fachbildung nicht im Vordergrund gestanden habe, wie es für die Anerkennung eines versicherungspflichtigen Berufsausbildungsverhältnisses erforderlich gewesen wäre. Diese (bei den Eltern verrichteten) praktischen Tätigkeiten stünden demnach einer Lehr- oder sonstigen Berufsausbildung im Sinne des [Â§ 247 Abs 2 a SGB VI](#) nicht gleich. Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin am 22.12.1999 Klage beim Sozialgericht Würzburg (SG) erhoben und weiterhin die Anerkennung einer Versicherungszeit ab August 1955 verlangt. Die Landwirtschaft der Eltern der Klägerin sei damals einer der größten Betriebe in der Gegend gewesen mit einer Anbaufläche von ca. 20 Hektar. Außer der Bodenbewirtschaftung seien auch Milchvieh, Schweine, Pferde und Hühner gehalten worden. Die Klägerin habe auch im Haushalt mithelfen müssen, es seien noch kleinere Geschwister dagewesen. Da sie (die Klägerin) den elterlichen Betrieb übernehmen sollen, hätten ihre Eltern großen Wert auf ihre Ausbildung gelegt. Eine ihrer Hauptaufgaben im elterlichen Betrieb sei das Melken der Kuh gewesen.

Mit Urteil vom 10.01.2002 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 20.04.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1999 abändert und die Beklagte verurteilt, der Klägerin weitere elf Monate Lehrzeit als Beitragszeit anzuerkennen; im übrigen hat es die Klage abgewiesen und der Beklagten auferlegt, der Klägerin die außergerichtlichen Kosten zur Hälfte zu erstatten.

F  r die Kl  gerin seien weitere elf Monate fiktiver Pflichtbeitragszeiten gem    
[   247 Abs 2](#) a SGB VI anzuerkennen. Im Lehrvertrag vom 18.07.1959 sei zwar
vermerkt, dass die Lehrzeit auf Grund der bis dahin zur  ckgelegten praktischen
T  tigkeit der Kl  gerin im elterlichen Betrieb auf ein Jahr verk  rzt wurde. Im
Hinblick auf die seit 10.02.1960 bestehende Bef  higung der Mutter der Kl  gerin
als Lehrfrau f  r l  ndliche Hauswirtschaft gehe die Kammer von einer Lehrzeit
von zwei Jahren aus. Zu den von der Beklagten bereits anerkannten 13 Monaten an
Ausbildungszeiten m  ssten somit noch elf weitere Monate hinzukommen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 19.04.2002 beim Bayer. Landessozialgericht
eingegangene Berufung der Beklagten. Diese macht geltend, die Verurteilung zur
Anerkennung weiterer elf Monate Lehrzeit als Pflichtbeitragszeit sei zu Unrecht
erfolgt, wobei auch der genaue Zeitraum der Zuordnung der Zeiten der
Entscheidung nicht zu entnehmen sei. Soweit f  r die Kl  gerin ein
Lehrverh  ltnis in der l  ndlichen Hauswirtschaft durch die Ausbildungsvertr  ge
vom 28.07.1958 und vom 28.04.1959 best  tigt sei, seien die entsprechenden
Zeiten als Ausbildungszeiten anerkannt worden. F  r die Anerkennung weiterer
Zeiten finde sich keine rechtliche Grundlage. Auf dem Ausbildungsvertrag vom
28.04.1959 sei durch das Landwirtschaftsamt ausdr  cklich vermerkt worden, dass
auf Grund der bis dahin ausge  bten praktischen T  tigkeit im elterlichen Betrieb
die Lehrzeit auf ein Jahr verk  rzt worden sei. Damit werde klar herausgestellt,
dass bei der Besch  ftigung der Kl  gerin im elterlichen Betrieb die
landwirtschaftliche Fachbildung nicht im Vordergrund gestanden habe, wie es f  r
die Anerkennung eines versicherungspflichtigen Berufsausbildungsverh  ltnisses
erforderlich gewesen w  re. Auch k  nnten nicht weitere elf Monate als Zeit der
sonstigen Berufsausbildung anerkannt werden, da die Mutter der Kl  gerin die
Berechtigung zur Ausbildung von Familienangeh  rigen erst im Februar 1960
erhalten habe. Die Kl  gerin bem  ngelt im Wesentlichen die restriktive Praxis der
Beklagten bei der Anerkennung landwirtschaftlicher Lehrzeiten. In der m  ndlichen
Verhandlung am 10.12.2003 hat der Senat den Ehemann der Kl  gerin als Zeugen
f  r die Aufgabenzuweisung und Ausbildung der Kl  gerin im elterlichen Betrieb
eivernommen; auf die Niederschrift wird insoweit verwiesen.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des Sozialgerichts W  rzburg vom 10.01.2002
aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 20.04.1999 in der Fassung des
Widerspruchsbescheides vom 26.11.1999 abzuweisen.

Der Bevollm  chtigte der Kl  gerin beantragt, die Berufung der Beklagten
zur  ckzuweisen mit der Ma  gabe, dass die Zeit von Juni 1957 bis April 1958 als
Beitragszeit anerkannt werden soll. Im   brigen beantragt er weiter die Zeugin E.
O. und W. H. als Zeugen entsprechend dem Beweisthema laut Schriftsatz vom
14.09.2000 einzuvernehmen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Prozessakten des
Sozialgerichts W  rzburg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des
Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgr  nde:

Die Berufung der Beklagten ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§Â§ 143, 151 SGG](#)) und auch im Ãbrigen zulÃssig.

Das Rechtsmittel der Beklagten erweist sich als begrÃ¼ndet. Der Bescheid der Beklagten vom 20.04.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.11.1999 ist nicht rechtswidrig; die dagegen gerichtete Klage war abzuweisen. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die vom SG zugesprochene weitere Pflichtbeitragszeit von elf Monaten einer zeitlichen Zuordnung bedurft hÃtte. Die KlÃgerin hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 10.12.2003 den aus ihrer Sicht streitigen Zeitraum konkret von Juni 1957 bis April 1958 bezeichnet. UnabhÃngig davon stellt die Zeit von Juni 1957 bis April 1958 keine beitragspflichtige Lehrzeit im Sinne des [Â§ 247 Abs 2 a SGB VI](#) dar; die KlÃgerin war auch nicht "sonst zu ihrer Berufsausbildung beschÃftigt". Nach der vorgenannten Vorschrift sind Pflichtbeitragszeiten auf Grund einer versicherten BeschÃftigung auch Zeiten, in denen in der Zeit vom 01.06.1945 bis 30.06.1965 Personen als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschÃftigt waren, grundsÃtzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von PflichtbeitrÃgen fÃ¼r diese Zeiten jedoch nicht erfolgte (seit 01.07.1997 als Zeiten einer beruflichen Ausbildung bezeichnet). Die Vorschrift ist durch das RentenÃ¼berleitungsergÃnzungsgesetz vom 24.06.1993 ([BGBl I S 1038 ff](#)) rÃ¼ckwirkend zum 01.01.1992 (dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des RRG) in das SGB VI eingefÃ¼gt worden. In der GesetzesbegrÃ¼ndung (vgl. [Bundestagsdrucksache 12/5017, S 45 ff](#)) heiÃt es u.a.: "GrundsÃtzlich bestand seit In-Kraft-Treten der Vereinfachungsverordnung vom 17.03.1945 und im Ãbrigen seit der Rentenreform 1957 fÃ¼r Personen, die als Lehrling oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschÃftigt waren, Versicherungspflicht. Bis zum In-Kraft-Treten des 1. VersicherungsÃnderungsgesetzes vom 01.07.1965 sind dennoch nicht fÃ¼r alle in Berufsausbildung befindlichen Personen die erforderlichen PflichtbeitrÃge durch die zustÃndigen SozialversicherungstrÃger eingezogen worden. Erst durch die Rechtsprechung wurde klargestellt, dass z.B. Versicherungspflicht auch fÃ¼r Lehrlinge in staatlich anerkannten LehrwerkstÃtten eines Erziehungsheimes, fÃ¼r Behinderte, soweit sie eine Lehrzeit zurÃ¼ckgelegt haben und fÃ¼r sonst zu ihrer Berufsausbildung BeschÃftigte (Vor- und Nachpraktikanten) bestand und BeitrÃge einzuziehen waren. Die dadurch in der Versicherungsbiographie entstandenen LÃ¼cken, die bis zum In-Kraft-Treten des RRG 1992 durch die TrÃger der Rentenversicherung entweder Ã¼berhaupt nicht als rentenversicherungsrechtliche Zeiten berÃ¼cksichtigt wurden oder nur im Wege der ergÃnzenden Rechtsauslegung als beitragsfreie Zeiten anerkannt worden sind, sollten durch fiktive Beitragszeiten geschlossen werden". MaÃgebend ist, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt, ob fÃ¼r die Lehre oder die sonstige Berufsausbildung nach dem damaligen Recht der RVO, wie es sich aus heutiger Sicht darstellt, eine Beitragsentrichtung geboten war (vgl. dazu auch Urteil des BSG vom 01.12.1999, Az: [B 5 RJ 56/98 R](#)). Nach dem in der streitigen Zeit geltenden Recht waren jedoch keine BeitrÃge fÃ¼r die KlÃgerin zu entrichten (eine tatsÃchliche Beitragsleistung ist auch nicht erfolgt), weil sie nicht als Lehrling beschÃftigt war und deshalb auch nicht der Versicherungspflicht unterlag. Eine Lehrzeit liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn eine abhÃngige BeschÃftigung in einem Betrieb hauptsÃchlich der Fachausbildung dient, diesem Ziel entsprechend geleitet wird und der Auszubildende tatsÃchlich die Stellung eines

Lehrlings einnimmt (BSG in SozR 3-2600, Â§ 247 Nr 2 mwN). Dass eine Ausbildung im elterlichen Betrieb erfolgte, steht der Annahme eines Lehrverhältnisses nicht grundsätzlichen entgegen. Nach den Bestimmungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft, vom 16.09.1945 – hier Grundbestimmung – dauerte eine ländliche Hauswirtschaftslehre zwei Jahre und konnte nur bei einer vom Staatsministerium für Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft anerkannten Lehrfrau abgeleistet werden. War die Mutter des Hauswirtschaftslehrlings als Lehrfrau bereits anerkannt, durfte die Tochter einen Teil der Lehrzeit bei ihr zubringen (Abschnitt A Â§ 1 Nr 1 der Ausführungsbestimmungen). Vor Antritt der ländlichen Hauswirtschaftslehre musste zwischen der Lehrfrau einerseits und dem Lehrling und seinem gesetzlichen Vertreter andererseits der vorgeschriebene Lehrvertrag abgeschlossen werden (Abschnitt A Â§ 3 Nr 1). Außerdem war die Lehrfrau nach Â§ 3 Nr 2 verpflichtet, binnen vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit den Lehrvertrag beim Staatsministerium für Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft zur Genehmigung einzureichen. Die Lehrfrau und der Lehrling erhielten je eine Ausfertigung des genehmigten Lehrvertrags zurück. Unter Beachtung dieser Kriterien hat die Klägerin nicht den Nachweis über eine diesen Vorschriften entsprechende Lehrzeit im elterlichen Betrieb erbracht. Ein Lehrvertrag, wie er nach Â§ 3 Abs 1 der Bestimmungen erforderlich gewesen wäre, lag für die streitige Zeit und auch für den Zeitraum davor nicht vor. Der Vertrag hätte spätestens nach Ablauf einer vierwöchigen Probezeit dem zuständigen Landwirtschaftsamt zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Entsprechende Unterlagen sind im Fall der Klägerin nicht vorhanden und nach deren Einlassung auch nicht erreichbar. Im übrigen hätte es sich um einen anerkannten Lehrbetrieb handeln müssen; die Mutter der Klägerin hat jedoch nachweislich die Berechtigung zur Ausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft (nur für Familienangehörige) auf ihren Antrag vom 02.04.1958 hin erst am 10.02.1960 erhalten. Die Klägerin selbst hat vor dem SG ein anschauliches Bild von der Landwirtschaft ihrer Eltern und den dort anfallenden Aufgaben gegeben. Sie hat die Betriebsgröße angegeben und die Art der Bewirtschaftung herausgestellt (Bodenbewirtschaftung und Viehhaltung). Sie hat sowohl im Haushalt mitgeholfen wie auch bei der Viehhaltung, wobei eine ihrer Hauptaufgaben das Melken der Kuh gewesen war. Der Ehemann der Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung am 10.12.2003 bestätigt, dass diese bereits damals alle landwirtschaftlichen Arbeiten mitverrichtet hat. Nach seiner Einlassung war die Klägerin zum Melken eingesetzt, wie auch für Arbeiten im Garten und für Fahrten mit dem Traktor, wie etwa zum Futter holen. Er ist davon ausgegangen, dass eine entsprechende Anleitung für diese Arbeiten durch die Mutter oder durch den Vater erfolgt ist. Nach alledem steht zur Überzeugung des Senats fest, dass die Klägerin zwar frühzeitig im Betrieb der Eltern zu vielfältigen Aufgaben herangezogen wurde, dass sie aber dennoch in der fraglichen Zeit keine zielgerichtete Ausbildung zur "ländlichen Hauswirtschaftsgehilfin" im Sinne einer Lehrzeit durchlaufen hat. Die Entscheidungen der Beklagten über die Ablehnung einer fiktiven Pflichtbeitragszeit sind insoweit nicht zu beanstanden. Die Beklagte hat insbesondere darauf hingewiesen, dass schon die formalen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Lehrverhältnisses für die Zeit vor Mai 1958 nicht vorgelegen haben. Für die bei den Eltern verbrachte Zeit hat kein Lehrvertrag vorgelegen; ein

entsprechender Hinweis findet sich auch nicht in dem von der KlÄgerin vorgelegten SchÄlerbogen der Berufsschule Karlstadt. Die Mutter der KlÄgerin war vor dem 10.02.1960 nicht befugt, Lehrlinge in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb auszubilden. Die KlÄgerin hat deshalb auch nicht einen Teil ihrer Lehrzeit, die sie mit der PrÄfung zur lÄndlichen Hauswirtschaftsgehilfin abgeschlossen hat, in der Landwirtschaft der Eltern zurÄckgelegt. Die teilweise Anrechnung einer "dreijÄhrigen praktischen TÄtigkeit im elterlichen Betrieb" auf die ansonsten nachzuweisende Lehrzeit hat lediglich Bedeutung fÄr die Zulassung zur GehilfenprÄfung. So konnten LandwirtstÄchter nach Abschnitt A Ä§ 1 Nr 4 der AusfÄhrungsbestimmungen zur lÄndlichen HauswirtschaftsprÄfung zugelassen werden, wenn sie nach einer dreijÄhrigen praktischen TÄtigkeit im elterlichen Betrieb entweder ein volles Jahr Fremdlehre oder den Besuch der MÄdchenabteilung einer Landwirtschaftsschule bzw. Landfrauenschule und ein halbes Jahr Fremdlehre nachwiesen. Diese Vorschrift sollte aber nicht eine an sich versicherungspflichtige Lehrzeit ersetzen, sondern lediglich die MÄglichkeit der Zulassung zur GehilfenprÄfung auch ohne entsprechende Lehrzeit erÄffnen. ErklÄrtes Ziel dieser Ausnahmeregelung war es, mÄglichst viele LandwirtstÄchter zur HauswirtschaftsprÄfung zuzulassen und dadurch den Nachweis verwertbarer Kenntnisse in Haus- und Landwirtschaft zu erleichtern. Eine an sich versicherungspflichtige Lehrzeit war bei der KlÄgerin im streitigen Zeitraum von vornherein nicht gegeben; sie wurde auch durch die Anrechnung auf die "Lehrzeit" als Zulassungsvoraussetzung zur lÄndlichen HauswirtschaftsprÄfung nicht nachtrÄglich in den Rang einer versicherungspflichtigen Lehrzeit erhoben (vgl. insoweit Urteil des BayLSG vom 24.05.2000, Az: L 20 RJ 461/98). Die streitige Zeit kann der KlÄgerin auch nicht als Zeit der BeschÄftigung zur sonstigen Berufsausbildung angerechnet werden, denn auch insoweit muss grundsÄtzlich Versicherungspflicht bestanden haben. Die KlÄgerin war jedoch, wie ausgefÄhrt, nicht in einem Ausbildungs- und BeschÄftigungsverhÄltnis auf dem elterlichen Hof gestanden. Dem Antrag der KlÄgerin auf AnhÄrung weiterer Zeugen war nicht stattzugeben. Zum Einen haben sowohl die KlÄgerin wie auch ihr Ehemann anschaulich dargestellt, welche Arbeiten von der KlÄgerin auf dem elterlichen Hof zu leisten waren und welche Aufgaben ihr zugewiesen waren; an der GlaubwÄrdigkeit der Einlassung besteht fÄr den Senat kein Zweifel. Zum Anderen ist die Frage nach einer "Ausbildung im landwirtschaftlichen Betrieb" (laut Schriftsatz vom 14.09.2000) ohnehin nicht durch Zeugen zu beantworten, sondern in rechtlicher WÄrdigung aus den hinreichend vorgegebenen Tatsachen zu entnehmen.

Die von der KlÄgerin zuletzt noch geltend gemachte Zeit der Arbeit im elterlichen Betrieb kann demnach nicht als fiktive Beitragszeit anerkannt und im Versicherungsverlauf vorgemerkt werden. Auf die Berufung der Beklagten war das Urteil des SG WÄrzburg aufzuheben und die Klage abzuweisen. AuÄergerichtliche Kosten gemÄß [Ä§ 193 SGG](#) sind nicht zu erstatten. GrÄnde fÄr die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 09.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024